

**Verwaltungsrichtlinie des Landkreises Görlitz zu den Leistungen
Erstausstattung für Bekleidung und
Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt
nach den Sozialgesetzbüchern II und XII**

1. Zuständigkeit

- (1) Der Landkreis Görlitz ist gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) Träger von Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitssuchende.
Hierunter fallen auch gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 2 SGB II Leistungen für die Übernahme der angemessenen Kosten der Erstausstattung für Bekleidung und Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt, die nicht von der Regelleistung umfasst sind.

Gemäß § 23 Abs. 3 Satz 5 SGB II können diese Leistungen als Sach- oder Geldleistungen, auch in Form von Pauschalbeträgen, erbracht werden.

- (2) Der Landkreis ist ebenfalls gemäß § 3 Absätze 1 und 2 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) örtlicher Träger der Sozialhilfe.
Zur Sozialhilfe gehört gem. § 27 Abs. 1, § 31 Abs. 1 Nr. 2 sowie § 42 SGB XII auch die Übernahme der angemessenen Kosten für die Erstausstattung für Bekleidung und die Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt, die nicht von der Regelleistung umfasst sind.

**2. Angemessenen Kosten für Erstausstattungen für Bekleidung und
Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt**

- (1) Leistungen für die Übernahme der angemessenen Kosten der Erstausstattung für Bekleidung und Erstausstattung für Schwangerschaft und Geburt werden für leistungsberechtigte Personen auf der Grundlage nach § 23 Abs. 3 Nr. 2 SGB II bzw. des § 31 Abs. 2 Nr. 1 i.V. mit § 42 SGB XII gesondert erbracht.
- (2) Die Leistungsberechtigten werden vorrangig auf den Bereich der Gebrauchsgüter verwiesen.
Als angemessen ist der tatsächlich notwendige Bedarf unter Beachtung der ortsüblichen Lebensverhältnisse zu sehen. Es ist in der Regel davon auszugehen, dass der Bedarf von den im Bereich der Gebrauchsgütervermittlung gemeinnützig oder privatwirtschaftlich tätigen Anbietern angemessen gedeckt werden kann.

(3) Die Leistungen werden grundsätzlich als Pauschale erbracht.

Die Pauschale für den Schwangeren- und Klinikbedarf ist ab der 12. Schwangerschaftswoche auszahlbar.
Die Pauschale für die Babyerstausrüstung wird ab der 30. Schwangerschaftswoche ausgezahlt

(4) Bei der Gewährung von Bekleidungsleistungen ist zu beachten, dass es sich hier um die erste Ausstattung mit Bekleidung handelt, nicht um Ersatz defekter Bekleidung oder Erweiterung des Bestandes.

Eine Erstausrüstung für Bekleidung kann bei entsprechendem Nachweis auf Antrag nur in außergewöhnlichen Lebenssituationen und dem damit verbundenen vollständigen Verlust der Bekleidung gewährt werden.

(5) Bei Schwangerschaft und Geburt ist zu beachten, dass innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren nach Gewährung der ersten Beihilfe für Bekleidung grundsätzlich keine weitere Erstausrüstung gewährt wird.

3. Erstausrüstungsleistungen

(1) Die zu gewährenden Leistungen sollen in der Regel als Geldleistung ausgezahlt werden.

(2) Die Leistung für Bekleidung beträgt pro Person 100,00 EUR.

(3) Die Leistung beträgt

für Schwangeren- und Klinikbedarf	110,00 EUR
für Babyerstausrüstung	150,00 EUR
für Kinderwagen	100,00 EUR
für Kinderbett	60,00 EUR

Alle weiteren Gegenstände, wie z.B. Hochstuhl und Laufgitter sind aus den Regelsätzen anzusparsen.

4. Überprüfung und In-Kraft-Treten

(1) Der Inhalt dieser Richtlinie und insbesondere die Höhe der bezifferten Leistung wird jährlich überprüft und gegebenenfalls den veränderten örtlichen Verhältnissen angepasst.

(2) Diese Richtlinie tritt am 01.01.2009 in Kraft.



Martina Weber
2. Beigeordnete und Leiterin
des Dezernates für Gesundheit und Soziales